



---

**Information für den Ausschuss**  
Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks

---

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung - BT-Drucksache 20/1408

**Siehe Anlage**



## **Öffentliche Anhörung „Mindestlohn“ am 16.05.2022 im Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales**

### **Stellungnahme Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung**

**Bundestags-Drucksache 20/1408 vom 13.04.2022**

#### **Regelungen zur geringfügigen Beschäftigung und den Midijobs:**

Positiv zu bewerten und vom Gebäudereiniger-Handwerk unterstützt wird die gesetzliche Zielsetzung einer Erhöhung der seit 2013 starren 450-Euro-Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte auf zu nächst 520 Euro im Monat und die damit vorgesehene zukünftige Dynamisierung parallel zu der Entwicklung des gesetzlichen Mindestlohns. Die bisherige Problematik, dass bei steigenden Mindestlöhnen bzw. Tariflöhnen laufend die Arbeitszeit reduziert werden muss, um weiterhin dem Wunsch der Beschäftigten nachzukommen, eine Arbeit in Form eines Minijobs anbieten zu können, ist endlich erkannt worden. Die Minijobber konnten seit 2013 monetär nicht von Lohnerhöhungen profitieren.

Abzulehnen sind zahlreiche Aspekte der Umsetzung im Referentenentwurf, die ihren Ursprung in einer völlig überholten und falschen Bewertung von Minijobs in der betrieblichen Praxis haben.

Der Gesetzentwurf nennt an mehreren Stellen das gesetzgeberische Ziel der Verhinderung eines „Missbrauchs von Minijobs als Ersatz für reguläre Arbeitsverhältnisse“. Gemeint sind damit wohl sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse, obwohl auch Minijobs reguläre, nämlich gesetzlich (§ 8 SGB IV) geregelte Arbeitsverhältnisse sind.

Bei der These eines angeblichen Missbrauchs von Minijobs als Ersatz für „reguläre“ Arbeitsverhältnisse geht die Bundesregierung anscheinend davon aus, dass im großen Stil sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse in Minijobs umgewandelt würden. Diese These ist nach Zahlen der Minijob-Zentrale sowie des Statistischen Bundesamtes falsch. Seit der Reform der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse zum 1. April 1999 (Wechsel von pauschaler Lohnsteuer zu pauschalierter Sozialversicherung als reine Arbeitgeberabgabe) sind die Minijobs für den Arbeitgeber die teuersten, und damit unattraktivsten Arbeitsverhältnisse (28% Arbeitgeberabgabe im Gegensatz zu ca. 19,975 % Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung).

Statistik: Anteil der Minijobber an Gesamtbeschäftigtenzahl sinkt kontinuierlich:

Für das Gebäudereiniger-Handwerk zeigt die Statistik einen kontinuierlichen Rückgang der Minijobber im Vergleich zu den Gesamtbeschäftigten:

Nach der Handwerkszählung 2008 (Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 4, Reihe 7.2, vom 28.07.2011) lag der Anteil von Minijobbern noch bei 42,32 %. Bei der aktuellen Handwerkszählung 2019 (Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 4, Reihe 7.2, vom 29.09.2021) liegt der Anteil an Minijobbern nur noch bei 31,99 %.

Auch die Gesamtbeschäftigtenzahl in Deutschland entspricht dem Trend zur ständigen Abnahme des Anteils der Minijobber an den Gesamtbeschäftigten. Die Zahl der Minijobber ist in Deutschland seit Dezember 2004 insgesamt um 5,8 Prozent gesunken. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten erhöhte sich im gleichen Zeitraum deutlich um +30,1 Prozent (Quelle: Minijob-Zentrale, 4. Quartalsbericht 2021, Seite 5).



## **Zu den Vorschriften:**

### **Artikel 7 Nr. 4, § 20 SGB IV Änderungen bei den Midijobs**

Ziel der damaligen Einführung der Midijob-Regelung war ein erleichterter Übergang vom Minijob in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Der Arbeitgeber zahlte ab Überschreitung der Minijob-Grenze seine normalen hälftigen Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 19,975 % und der Beschäftigte stieg von einer geringen Abgabe bis zur Midijob-Grenze auf die hälftigen Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung.

Nach dem Gesetzentwurf steigt die Belastung der Arbeitgeber bei sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung) bei Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze von 520 Euro sprunghaft von bisher 19,975 % auf 28 % an und sinkt dann erst bei 1.600 Euro auf die bisherigen hälftigen Arbeitgeberbeiträge in Höhe von 19,975 % ab.

Diese Neureglung stellt damit einen **Paradigmenwechsel bei der Finanzierung der Sozialversicherung** im Bereich der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse dar. Ein hehres Prinzip der deutschen Sozialversicherung seit ihrer Gründung wird hiermit ohne Not oder auch nur ansatzweise verständlicher Begründung aufgegeben. Erstmals sollen Arbeitgeber bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung mehr als die Hälfte des Gesamtsozialversicherungsbeitrages zahlen. Diese grundlegende Änderung des Sozialversicherungssystems in Deutschland - mit enormen Folgekosten für die Arbeitgeber - hat keine Grundlage im Koalitionsvertrag und soll unter dem Vorwand der „Beseitigung eines Fehlanreizes für geringfügig Beschäftigte“ (Gesetzesbegründung Seite 31) eingeführt werden.

Die Konsequenz aus dieser Regelung wäre, dass - auf Basis eines gesetzlichen Mindestlohns von 12 Euro - bei Beschäftigten bis zu einer  $\frac{3}{4}$ -Stelle (30 Wochenarbeitsstunden) der Arbeitgeberanteil erheblich über den hälftigen Sozialversicherungsabgaben liegen würde.

Diese deutliche Mehrbelastung läge dann z.B. bei einem Arbeitsentgelt von monatlich 600 Euro bei 26,4 %; bei 800 Euro bei ca. 24 % und bei 1.000 Euro bei 22 % Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung an Stelle der bisherigen einheitlichen 19,975 % ab einem Verdienst über 450 Euro.

Arbeitgeber, die bisher viele sozialversicherungspflichtige Teilzeitstellen - auch durch Umwandlung von Minijobs - angeboten haben, werden wegen dieser erheblichen Kostensteigerung für eine Beschäftigung von Menschen in sozialversicherungspflichtiger Teilzeit nachträglich bestraft. Das konterkariert den Sinn und Zweck der Einführung des Übergangsbereichs (Midijobs). Der Effekt der Neuregelung wird sein, dass die Umwandlung von Mini- in Midijobs wegen der arbeitgeberseitigen Abgabenerhöhung um über 8 Prozentpunkte gegenüber der bisherigen Midijob-Regelung wesentlich an Attraktivität verliert, also genau das Gegenteil der gesetzgeberischen Zielsetzung erreicht wird.

Wie dadurch die „gewünschte arbeitsmarktpolitische Förderung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung“ erreicht werden soll, ist daher nicht nachvollziehbar. Auf Arbeitnehmerseite bleibt weiterhin die Problematik, dass beim Übergang in die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung die Steuerklassen 5 oder 6 zu hohen Abgaben führt, was einen Wechsel in die Sozialversicherungspflicht weiterhin blockiert. Hinzu kommt jetzt, dass Midijobs für die Arbeitgeberseite, entgegen der bisherigen Regelung, deutlich verteuert werden. Der eigentliche Sinn der Einführung von Midijobs bestand aber darin, diese als Brücke zur voll sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zu fördern.

Die Aufgabe der paritätischen Aufteilung der Sozialversicherungsbeiträge im Bereich der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse bis zu einem Verdienst von 1.600 € darf unter keinen Umständen erfolgen.

Letztlich wird diese erhebliche Kostensteigerung mindestens zum Teil auf die Preise umgelegt werden müssen und die bereits hohe Inflation weiter anheizen.



**Artikel 7, Einfügung § 8 Abs. 1b SGB IV „gelegentliche, unvorhersehbare Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze**

(1b) Ein unvorhersehbares Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze steht dem Fortbestand einer geringfügigen Beschäftigung nach Absatz 1 Nummer 1 nicht entgegen, wenn die Geringfügigkeitsgrenze innerhalb des für den jeweiligen Entgeltabrechnungszeitraum zu bildenden Zeitjahres in nicht mehr als zwei Kalendermonaten um jeweils einen Betrag bis zur Höhe der Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird.

Es ist nicht nachzuvollziehen, warum die seit Jahren funktionierende Möglichkeit einer Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze in drei Kalendermonaten im Falle unvorhersehbarer Ereignisse auf zwei Monate und in der Verdiensthöhe beschränkt werden soll. Gerade die Ausnahmesituation während der Corona-Pandemie in den Jahren 2020 und 2021 hat gezeigt, wie wichtig dieses Instrument ist, um außergewöhnliche Situationen personell abzufedern. In diesen beiden Jahren wurde die Grenze sogar aus gutem Grund auf fünf bzw. vier Kalendermonate erhöht.

Die Begründung der „Begegnung einer möglichen Verdrängung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung“ entbehrt jeder Grundlage. Durch den schon bisher sehr strengen Maßstab der „Unvorhersehbarkeit“ ist ein Missbrauch dieser Sonderregel für eine Dauerbeschäftigung ausgeschlossen.

**Artikel 2, Änderung der Mindestlohndokumentationspflichtenverordnung:**

Die Bundesregierung vertritt bei dieser Regelung ernsthaft die These in der Gesetzesbegründung (Seite 27), dass erst ab einem Monatsverdienst von über 4.176 Euro nicht mehr die Gefahr eines Mindestlohnverstößes bestehe. Die Bundesregierung geht also davon aus, dass der Staat selbst bei Vergütungen von über 4.000 Euro noch potentielle Verstöße gegen den gesetzlichen Mindestlohn kontrollieren lassen müsse. Um zu diesem Betrag zu kommen, wird eine vollkommen realitätsferne Arbeitsleistung von 348 Arbeitsstunden im Monat der Berechnung zugrunde gelegt. In nahezu allen Branchen gilt eine Arbeit in Vollzeit bei 169 bis 173 Monatsarbeitsstunden, was ca. die Hälfte der im Gesetzentwurf angegebenen Stunden entspricht. Selbst die 2.784 Euro-Grenze (verstetigter Monatslohn der letzten 12 Monate) basiert auf der Annahme von 232 Monatsarbeitsstunden, was in der Praxis auch eher selten vorkommt.

Diese geplante Regelung widerspricht dem immer wieder propagierten Bürokratieabbau und ist zudem mit künstlich geschaffenen, realitätsfremden Argumenten begründet.

Berlin, 4. Mai 2022

Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks  
Kronenstraße 55-58  
10117 Berlin

Tel.: +49 30 20 62 267-0  
Mail: biv@die-gebaeuedienstleister.de